

## 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Schwabach

vom

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1, Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - (BayRS 2024-1-1), in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) und des Art. 22 des Kostengesetzes - KG - (BayRS 2013-1-1-F), vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Schwabach vom 29.4.2003 (Amtsblatt Nr. 21/2003), zuletzt geändert durch Satzung vom 01.01.2014 (Amtsblatt Nr. 52/2010):

### § 1

1. In § 2 Abs. 2 wird der Betrag „10,00 €“ durch den Betrag „12,00 €“ und der Betrag „4,00 €“ durch den Betrag „6,00 €“ ersetzt.
2. In § 2 werden die Absätze 3 und 4 ersatzlos gestrichen.
3. In § 2 wird Absatz 5 zu Absatz 3
4. Im neuen Absatz 3 werden die Worte „pro angefangene Woche“ gestrichen.
5. In § 3 wird der Absatz 2 ersatzlos gestrichen.
6. In § 3 wird Absatz 3 zu Absatz 2 und erhält folgende Fassung:  
„(2) Die Gebühr für die erste Mahnung beträgt 1,00 €, für die zweite Mahnung 2,00 €. Hinzu kommen die jeweils bis dahin angefallenen Verzugsgebühren (§ 3 Abs. 1). Bleibt auch die zweite Mahnung innerhalb der festgesetzten Frist erfolglos, ergeht ein Leistungsbescheid in Höhe des Wiederbeschaffungswertes des entliehenen Mediums einschließlich der Festsetzung der Verzugsgebühren sowie eines eventuell entstehenden Schadensersatzanspruches. Ist ein Wiederbeschaffungswert für das entliehene Medium nicht zu ermitteln, wird ein pauschaler Wert von 10,00 € festgesetzt. Für diesen Bescheid ist die Kommunale Kostensatzung der Stadt Schwabach anzuwenden.“
7. § 4 erhält folgende Fassung:

### „§ 4

#### Ersatzausweis

Für die Ausstellung eines Ersatzausweises sind folgende Gebühren zu entrichten:  
Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 2,00 €.  
Jugendliche über 16 Jahre und Erwachsene 4,00 €.“

8. § 5 wird ersatzlos gestrichen.

## § 2

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Schwabach,

Reiß  
Oberbürgermeister